

14. Für den Fall, dass eine der Fragen 1 bis 4, 5 bis 8 und 9 bis 12 bejaht wird, und insbesondere für den Fall der Bejahung von Frage 13: Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV (Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes) in Verbindung mit Art. 2 EUV, insbesondere im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Achtung der Rechtsstaatlichkeit in seiner Auslegung durch den Gerichtshof (Urteil vom 21. Dezember 2021, Euro Box Promotion u. a., C-357/19, C-379/19, C-547/19, C-811/19 und C-840/19, EU:C:2021:1034), und der in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte verankerte Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit in seiner Auslegung durch den Gerichtshof (Urteil vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juizes Portugueses, C-64/16, EU:C:2018:117), dahin auszulegen, dass diese Grundsätze wegen der Möglichkeit, mittelbaren Druck auf die Richter auszuüben, und der Möglichkeit, dass der Generalstaatsanwalt den nachgeordneten Staatsanwälten in diesem Bereich verbindliche Weisungen erteilt, einer nationalen Gesetzgebung entgegenstehen, die eine Abhängigkeit der Staatsanwaltschaft von einem Exekutivorgan wie dem Justizminister erkennen lässt, und auch einer nationalen Regelung entgegenstehen, die die Unabhängigkeit des Gerichts und die Unabhängigkeit des Staatsanwalts bei der Anwendung des Unionsrechts einschränkt, insbesondere:

- a) Art. 130 § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 über die Verfassung der ordentlichen Gerichte (Ustawa z dnia 27 lipca 2001 r. — Prawo o ustroju sądów powszechnych), wonach der Justizminister — in Verbindung mit der Verpflichtung des Staatsanwalts, Fälle, in denen ein Richter unter Anwendung des Unionsrechts entscheidet, zu melden — eine sofortige Unterbrechung der Amtsausübung des Richters von höchstens einem Monat bis zum Erlass einer Entscheidung des Disziplinargerichts anordnen kann, wenn der Justizminister aufgrund der Art der vom Richter begangenen und in der unmittelbaren Anwendung des Unionsrechts bestehenden Handlung der Auffassung ist, dass die Autorität des Gerichts oder wesentliche dienstliche Interessen dies erfordern;
- b) Art. 1 § 2, Art. 3 § 1 Nrn. 1 und 3, Art. 7 § § 1 bis 6 und § 8 sowie Art. 13 § § 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Januar 2016 über die Staatsanwaltschaft (Ustawa z dnia 28 stycznia 2016 r. — Prawo o prokuraturze), aus denen zusammen hervorgeht, dass der Justizminister, der zugleich der Generalstaatsanwalt und die oberste Anklagebehörde ist, Weisungen erteilen kann, die für nachgeordnete Staatsanwälte auch insoweit verbindlich sind, als sie die unmittelbare Anwendung des Unionsrechts einschränken oder behindern?

<sup>(1)</sup> ABl. 2016, L 132, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. 2013, L 294, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. 2012, L 142, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. 2016, L 65, S. 1.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 23. September 2022 von der Tigercat International Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 13. Juli 2022 in der Rechtssache T-251/21, Tigercat International Inc./EUIPO**

**(Rechtssache C-612/22 P)**

(2023/C 24/31)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

Rechtsmittelführerin: Tigercat International Inc. (vertreten durch: Rechtsanwälte B. Führmeyer und E. B. Matthes)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Caterpillar Inc.

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2022 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Tigercat International Inc. ihre eigenen Kosten trägt.